

§91 BetrVG (Ausgleichsmaßnahmen etc. zum Ausgleich belastender Arbeitsplatzgestaltung) und §93 BetrVG (Verlangen des Betriebsrats, Arbeitsplätze intern auszuschreiben), kann der Betriebsrat grundsätzlich (vgl. Kapitel 14.5) immer dann die Initiative ergreifen, wenn es sich um Angelegenheiten der gleichberechtigten Mitbestimmung handelt. Hier kann der Betriebsrat die Entscheidung über die Einigungsstelle erzwingen.

13.2 Überblick über die Beteiligungsrechte

Das Gesetz kennt vier Bereiche der Beteiligung: die sozialen Angelegenheiten, die Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, die personellen Angelegenheiten und die wirtschaftlichen Angelegenheiten.



Abb. 21: Überblick über die Beteiligungsrechte